



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

XXX

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:

XXX

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: XXX

- Beklagte -

wegen Asylantrags

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 10. Kammer - durch XXX
auf die mündliche Verhandlung

vom 16. April 2010

für R e c h t erkannt:

1. Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung von Ziffern 3 und 4 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 18.12.“2008“ verpflichtet, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs.7 Satz 2 AufenthG festzustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Klägerin trägt 2/3, die Beklagte 1/3 der Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

TATBESTAND

Die Klägerin wurde nach eigenen Angaben am XX.XX.1980 in Mosul geboren. Sie ist irakische Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit sowie moslemischen Glaubens. Sie reiste - ebenfalls nach eigenen Angaben - am 09.11.2007 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 29.11.2007 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Bei der Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 12.12.2007 gab die Klägerin an: Sie sei von Terroristen bedroht worden. Sie habe Briefdrohungen bekommen, wonach sie umgebracht werde, weil sie bei den Amerikanern gearbeitet habe. Im Jahre 2005 habe ihre Mutter im Garten einen kleinen Sprengsatz gefunden, die in einer Handy-Batterie versteckt gewesen sei. Ihr Bruder habe die vermeintliche Handy-Batterie in die Steckdose gesteckt, daraufhin sei sie explodiert und habe ihn schwer verletzt. Sie habe daraufhin im Jahre 2005 die Arbeit bei den Amerikanern aufgegeben. Zudem seien sie in einen anderen Wohnbezirk gezogen. Anfang 2007 habe sie einen neuen Vertrag mit den Amerikanern geschlossen. Am 19.10.2007 sei sie gemeinsam mit dem Bruder und ihrer Mutter mit dem Auto zum Einkaufen gefahren. Eine islamische Gruppe habe sie an einer Straßenecke angehalten und dem Bruder gesagt, sie bräuchten seine Schwester. Daraufhin habe der Bruder Gas gegeben und sei weggefahren. Sie habe sich anschließend mit ihrer Mutter in einem Haus versteckt und sei dann zum Onkel gegangen. Vom Bruder habe sie nichts mehr gehört. Der Onkel habe einen Schlepper ausfindig gemacht. Sie sei dann aus dem Irak ausgereist.

Mit Bescheid vom 18.12.“2008“ (gemeint wohl 18.12.2007) lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs.1 und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs.2-7 AufenthG nicht vorliegen. Zugleich forderte es die Klägerin auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Der Klägerin wurde für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschie-

bung in den Irak oder in einen anderen zu ihrer Rückübernahme verpflichteten oder bereiten Staat angedroht. Mit am 03.01.2008 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eingegangenen Formularschreiben der Aufnahmeeinrichtung Karlsruhe teilte diese mit, der Bescheid habe nicht ausgehändigt werden können. In der Zeit vom 21.12. bis 28.12.2007 sei bekannt gemacht worden, dass ein Schriftstück für den/die Empfängerin/in während der Postausgabezeiten zur Abholung bereitgelegt hätte. Der entsprechende Umschlag mit dem Bescheid wurde an das Bundesamt zurückgesendet.

Die Klägerin hat am 27.02.2008 Klage erhoben. Sie beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 18.12.“2008“ zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen
hilfsweise: die Beklagte zu verpflichten, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs.2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG festzustellen
und hilfsweise: die Beklagte zu verpflichten, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs.5 oder Abs.7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Gleichzeitig beantragte die Klägerin wegen Versäumung der Klagefristfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Die Klägerin trägt zur Begründung vor: Ihr sei von der örtlichen Ausländerbehörde in Lörrach am 21.02.2008 mitgeteilt worden, dass ihr Asylverfahren unanfechtbar abgeschlossen sei und sie deshalb anstelle der bisherigen Aufenthaltsge-stattung eine Duldungsbescheinigung erhalte. Ihr Prozessvertreter habe anschließend er-mitteln können, dass ihr am 21.12.2007 zu Händen der Aufnahmeeinrichtung Karlsruhe ein Bescheid vom 18.12.2007 zugeleitet worden sei, der am 09.01.2008 mit dem Vermerk „nicht abgeholt“ an das Bundesamt zurückgereicht worden sei. Am 26.02.2008 sei ihrem Prozessvertreter per E-Mail den elektronischen Ausdruck des Bescheids und zusätzlich ein elektronischer Ausdruck der Briefhülle übermittelt worden. Sie habe indessen am Don-nerstag, den 27.12.2007, bei der Postausgabestelle der Aufnahmeeinrichtung vorgespro-chen, nachdem sie zuvor dem Aushang entnommen habe, dass für sie ein Schriftstück zur Abholung bereitliege. Bei dieser Vorsprache sei ihr allerdings nicht die Briefsendung mit dem angefochtenen Bescheid, sondern lediglich eine andere Briefsendung ausgehändigt worden, die ein weiteres Schreiben des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 18.12.2007 und eine Abschrift der Anhörungsniederschrift vom 12.12.2007 enthalte haben. Bei der Aushändigung des Schriftstücks am 27.12.2007 sei sie von einem Cousin XXX begleitet worden, der sich seit April 2001 im Bundesgebiet aufhalte und sie während der

Weihnachtsfeiertage besucht habe. Die Klägerin legte zur Glaubhaftmachung des Geschehensablaufs eine eigene eidesstattliche Versicherung sowie eine eidesstattliche Versicherung ihres Cousins vor. Mit Schriftsatz vom 12.04.2010 teilte die Klägerin mit, dass sie am 17.02.2010 Mutter einer Tochter geworden ist. Ferner legt die Klägerin eine ärztliche Stellungnahme zu ihrer gesundheitlichen Situation von Refugio vor. Die ärztliche Stellungnahme kommt zu der Diagnose, bei der Klägerin sei eine „Angststörung mit rezidivierenden Panikattacken (F 41.0 nach ICD 10) auf dem Boden einer posttraumatischen Belastungsstörung (F 43.1 nach ICD 10)“ gegeben.

Die Beklagte hat schriftsätzlich unter Bezugnahme auf den angefochtenen Bescheid beantragt,

die Klage abzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung hatte die Klägerin Gelegenheit, unter Mitwirkung eines Dolmetschers für die arabische und kurdische Sprache zu ihrem Asylantrag Stellung zu nehmen.

Mit Beschluss vom 28.01.2010 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Dabei gab sie im Wesentlichen an, sie habe am 23.10.2007 den Irak verlassen. Dies habe sie illegal mit einem normalen Auto mit Hilfe eines Schleppers gemacht. Danach sei sie bis 02.11.2007 in der Türkei geblieben. In die Bundesrepublik sei sie mit einem Lkw eingereist. Sie sei am 09.11.2007 in Deutschland angekommen. Sie sei auf der Ladefläche des Lkw versteckt gewesen und habe dort in der Mitte gesessen. Vorne und hinten seien auf der Ladefläche Waren versteckt gewesen. Sie seien insgesamt fünf Personen gewesen. Sie hätten Kleinigkeiten wie Brot und Chips gegessen. Der Lkw habe ab und zu auf Parkplätzen angehalten. Im Irak habe sie von 2004 bis 2005 einen Vertrag mit den Amerikanern gehabt. Dann sei sie von Terroristen bedroht worden. Sie habe Putzarbeiten auf dem Stützpunkt Hai Al-Karama in Mosul durchgeführt. Manchmal habe sie auch gekocht. Bei dem Stützpunkt habe es sich um das Villenanwesen eines früheren Baath-Führers gehandelt, das von den amerikanischen Truppen beschlagnahmt worden sei. Um das Anwesen vor Anschlägen zu schützen, sei es mit einem Wall aus Betonwänden umgeben gewesen.

An ihre Arbeitsstelle sei sie mit Hilfe eines Irakers gelangt, der als Unternehmer auf dem Stützpunkt tätig gewesen sei. Auf Nachfrage gab die Klägerin an, sie habe die Schlafzimmer, Wohnzimmer, Toiletten und die Küche geputzt. Ihr Arbeitsvertrag habe einen monatlichen Lohn in Höhe von 900,00 \$ vorgesehen. Zum Betreten des Areals habe sie einen Ausweis gehabt. Diesen Ausweis habe sie an der Pforte ausgehändigt bekommen und dann an ihrer Kleidung getragen. Beim Verlassen des Areals habe die den Ausweis wieder an der Pforte abgegeben. Es handele sich um den Ausweis in der Behördenakte AS 27. Auf Nachfrage zu den Kontrollen gab die Klägerin an, auf dem Ausweis sei ein Lichtbild von ihr angebracht gewesen und sie sei bekannt gewesen. Sie sei ja jeden Tag gekommen. Sie habe in zwei Zeiträumen für die Amerikaner gearbeitet. Der alte Vertrag habe von 2004 - 2005 gegolten. Im Jahr 2006 habe sie diesen Vertrag bis 2008 verlängert. Auf Nachfrage gab die Klägerin weiter an, sie habe manchmal für die Amerikaner auch gekocht. Dabei habe es sich um Iraker aus Amerika gehandelt. Insgesamt drei Personen. Insgesamt seien etwa 15 bis 18 Personen auf dem Stützpunkt anwesend gewesen. Dabei sei nicht nur in den Schlafzimmern sondern auch einfach auf dem Boden geschlafen worden. Es habe oft wechselnde Gesichter gegeben. Terroristen hätten erfahren, dass sie für die Amerikaner arbeite. Diese hätten ihre Kooperation als Verrat angesehen. Im Jahr 2005 sei Sprengstoff in einem Ladegerät in den Garten ihres Hauses geworfen worden. Ihre Mutter sei davon ausgegangen, das Ladegerät gehöre ihnen und habe es mit ins Haus genommen. Nachdem ihr Bruder das Gerät an die Stromversorgung angeschlossen habe, sei es explodiert. Er sei dabei schwer verletzt worden. Sie seien danach in das Stadtviertel Hai Al-Karama umgezogen. Sie habe angenommen, hier sei sie sicher, daher habe sie ab Anfang 2007 mit einem neuen Arbeitsvertrag wieder für die Amerikanern gearbeitet. Eines Tages, als sie im Auto unterwegs gewesen seien, hätten Terroristen sie angehalten. Sie hätten dem Bruder gesagt, er solle sie herausgeben. Der Bruder aber hätte Gas gegeben und sie seien entkommen. Der Bruder habe sie und die Mutter an einer Straßenecke aus dem Auto gelassen. Auf Nachfrage gab die Klägerin an, sie habe 2004 drei Drohungen erhalten, 2005 habe sie einen Drohbrief erhalten, in dem sie aufgefordert worden sei, die Arbeit für die Amerikaner niederzulegen. Ihr sei angedroht worden, dass sie andernfalls getötet werde. Es habe zudem ein Schreiben gegeben, dass der Sprengstoff im Ladegerät nicht für den Bruder sondern für sie bestimmt sei. Auf Nachfrage gab die Klägerin an, sie habe ihren Ausweis für ihre Berufstätigkeit bei den Amerikanern zunächst mitnehmen dürfen. Erst nach dem Anschlag auf ihren Bruder habe sie den Ausweis an der Pforte abgegeben. Sie habe den Ausweis aus Angst nicht mehr mit sich führen wolle. Den Ausweis

in der Akte der Beklagten habe sie - damals vor dem Anschlag - noch mit sich geführt . Nach dem Anschlag sei sie nicht mehr zurück zur Arbeit. Aus diesem Grund habe sie ihn behalten. Für ihre neue Tätigkeit ab 2007 habe sie dann einen neuen Ausweis bekommen, den sie dann an der Pforte gelassen habe. Zu ihrem Besuch bei Refugio gab die Klägerin auf Nachfrage an, sie sei wegen Angstzuständen zu Refugio gegangen. Erstmals im November 2008 sei sie dort hin. Angstzustände habe sie aber schon davor gehabt. Sie sei 8 - 9 Mal bei Refugio gewesen. Sie sei auch öfter bei ihrem Hausarzt gewesen, der ihr etwas verschrieben habe.

Der Einzelrichter hat Erkenntnisquellen (Auskünfte, Lageberichte, Gutachten, Stellungnahmen und Presseartikel) sowie verschiedene verwaltungsgerichtliche Urteile über die Verhältnisse im Irak und die Möglichkeit einer Verfolgung sowie die Akten des Bundesamtes beigezogen und zum Gegenstand der Verhandlung gemacht. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt dieser Unterlagen und den der Gerichtsakten im vorliegenden Verfahren verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten war. Die Beteiligten wurden in der ordnungsgemäß erfolgten Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen (§ 102 Abs. 2 VwGO).

I. Die Klage ist zulässig. Die Klägerin hat zwar die Klagefrist nicht eingehalten (hierzu unter 1.); ihr ist jedoch die von ihr beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (hierzu unter 2.).

1. Die Klagefrist beträgt im vorliegenden Rechtsstreit gem. § 74 Abs. 1 Halbs. 1 AsylVfG zwei Wochen nach Zustellen der Entscheidung des Bundesamts. Die Zustellung gilt gemäß § 10 Abs. 4 Satz 4 Hs. 2 AsylVfG am dritten Tag nach der hier gemäß Behördenakte AS 67/68 am 21.12.2007 erfolgten Übergabe an die Aufnahmeeinrichtung, mithin am 24.12.2007 als bewirkt. Die Klagefrist endete gemäß § 57 Abs. 2 VwGO, § 222 Abs. 1 ZPO, § 188 Abs. 2 BGB mit Ablauf des 07.01.2008. Klage hat die Klägerin indes erst am 27.02.2008 und damit verspätet erhoben.

2. Der Klägerin ist Wiedereinsetzung in die versäumte Klagefrist zu gewähren.

Ein Wiedereinsetzungsantrag ist gem. § 60 Abs. 2 Satz 1 VwGO innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das für die Versäumung der gesetzlichen Frist ursächlich war, zu stellen. Diese Vorschrift regelt als verfahrensrechtliche Norm die Voraussetzungen, die bei der Stellung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beachtet werden müssen. Danach muss nicht nur der Antrag als solcher innerhalb der Zwei-Wochen-Frist gestellt werden, er muss auch innerhalb dieser Frist mit Tatsachen begründet werden. An die Antragsbegründung sind strenge Anforderungen zu stellen. Sie muss alle Umstände enthalten, die für die Versäumung der gesetzlichen Frist ursächlich waren und ein Verschulden auszuräumen geeignet sind (VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 03.04.1991 - A 12 S 85/90 - m. w. N.). Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen (§ 60 Abs. 2 Satz 2 VwGO). Für das Verschulden kommt es darauf an, ob der Kläger diejenige Sorgfalt außer Acht gelassen hat, die für einen gewissenhaften, seine Rechte und Pflichten sachgemäß wahrnehmenden Prozessführenden geboten ist und ihm nach den gesamten Umständen des konkreten Falles zumutbar war (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 14. Aufl., RdNr. 9 zu § 60); auch Fahrlässigkeit schließt die Wiedereinsetzung aus. Es kommt somit darauf an, ob der Klägerin nach den gesamten Umständen des Falles ein Vorwurf daraus gemacht werden kann, dass sie die Frist versäumt hat bzw. nicht alle ihr zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, damit das Hindernis baldmöglichst wegfällt.

Gemessen hieran, war der Klägerin unverschuldet an der Einhaltung der Klagefrist gehindert. Zur Überzeugung des Gerichts hat die Klägerin erst am 21.02.2008 Kenntnis vom Bescheid des Bundesamts vom 18.12.“2008“ erhalten und zusammen mit ihrer Klage am 27.02.2008 - und damit innerhalb der Zwei-Wochen-Frist - den mit Tatsachen begründeten Antrag auf Wiedereinsetzung gestellt. Bei der Klägerin liegt weiter kein Verschulden für die fehlende Einhaltung der Klagefrist vor. Ein Verschulden kann im Rahmen der Zustellung an Asylbewerber in einer Aufnahmeeinrichtung trotz der Zustellungsfiktion des § 10 Abs. 4 Satz 4 Hs. 2 AsylVfG dann fehlen, wenn eine tatsächliche Kenntnisnahme durch den Asylbewerber nicht möglich war (vgl. etwa Hess. VGH, Beschluss vom 30.10.1997 - 13 ZU 383/97.A -, juris RdNr. 21). Letzteres hat die Klägerin vorliegend glaubhaft gemacht. Zwar spricht bei einer Mitteilung der Aufnahmestelle an das Bundesamt, dass ein Schriftstück

nicht ausgehändigt werden konnte und - wie hier Behördenakte AS 68 - in in einer bestimmten Zeitspanne - hier vom 21.12.2007 bis 28.12.2007 - bekannt gemacht worden sei, dass ein Schriftstück für den/die Empfänger/in während der Postausgabezeit zur Abholung bereitlag, die tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Angaben stimmen. Die einfach Behauptung eines Asylbewerbers, auf Nachfrage an der Postausgabestelle sei ihm in diesem Zeitraum das Schriftstück nicht ausgehändigt worden, reicht dann grundsätzlich nicht aus, um glaubhaft zu machen, dass er unverschuldet keine Möglichkeit der Kenntnisnahme hatte. Vorliegend liegt der Fall aber anders. Die Klägerin hat nicht nur vorgetragen, sie und ihr Cousin hätten - durch Aushang veranlasst - am 27.12.2007 bei der Postausgabestelle vorgesprochen und allein eine Abschrift der Anhörungsniederschrift des Bundesamts erhalten, und dies eidesstattlich versichert. Die Aussage der Kläger wird hier durch die vom Gericht in Kopie beigezogenen Postlisten der Landesaufnahmeeinrichtung in Karlsruhe bestätigt (vgl. Anlage zur Sitzungsniederschrift). Aus den nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Postlisten ergibt sich, dass im maßgeblichen Zeitraum zwei Schreiben des Bundesamtes bei der Aufnahmestelle eingegangen sind und der Klägerin - wie von ihr vorgetragen - am 27.12.2007 lediglich ein Schreiben gegen ihre Unterschrift ausgehändigt wurde:

Landesaufnahmestelle
für Flüchtlinge
76139 Durlacher Allee

Karlsruhe, den 27.12.2007

Postliste für die Akte AS 68

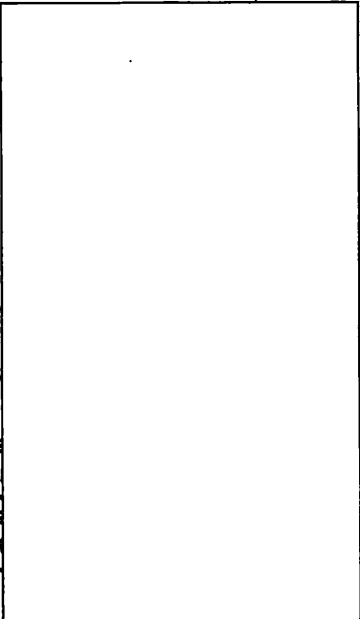

| Name Post von: | Vorname | Postdatum | Lfd.Nr. | Unterschrift |
|-------------------|---------|------------|------------|--------------|
| [Redacted] | | 27.12.2007 | 426795 | [Signature] |
| | | 27.12.2007 | 426914 | |
| | | 06.12.2007 | 426048 | |
| | | 18.12.2007 | 426809 | [Signature] |
| | | 12.12.2007 | 426806 | [Signature] |
| | | 17.12.2007 | 426565 | |
| | | 06.12.2007 | 426235 | |
| | | | 20.12.2007 | 426808 |

LIZETPRÄSIDIUM

Landesaufnahmestelle
Flüchtlinge
6139 Durlacher Allee

Karlsruhe, den 20.12.2007

Postliste für die Aktenablage

| Name Post von: | Vorname | Postdatum | Lfd.Nr. | Unterschrift |
|--|---------|------------|---------|---|
|  | | 20.12.2007 | 426914 | _____ |
| | | 06.12.2007 | 426046 | _____ |
| | | 18.12.2007 | 426809 | _____ |
| | | 12.12.2007 | 426806 | _____ |
| | | 17.12.2007 | 426565 | _____ |
| | | 06.12.2007 | 426235 | _____ |
| | | 20.12.2007 | 426977 |  |
| | | 20.12.2007 | 426808 | _____ |

Der Klägerin ist auch keine Fahrlässigkeit vorwerfbar. Insbesondere hat sich die Klägerin auch nicht ausdrücklich nach einem zweiten Schreiben des Bundesamts erkundigen müssen. Auf telefonische Nachfrage des Einzelrichters wurde von der Landesaufnahmestelle Karlsruhe mitgeteilt, dass im Fall von - wie hier - mehrfachem gleichzeitigem Posteingang auf dem Aushang nicht die Anzahl der Postsendungen vermerkt wird.

II. Die Klage ist aber nur zum Teil begründet. Die Ablehnung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs.1 AufenthG ist nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs.1 1.HS AsylVfG) rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs.5 Satz 1 VwGO) (1.). Die Klägerin hat aber Anspruch auf die Verpflichtung der Beklagten festzustellen, dass die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs.7 Satz 2 AufenthG vorliegen (2.). Dementsprechend waren Ziffer 3 und Ziffer 4 des Bescheids der Beklagten vom 18.12.“2008“ aufzuheben.

1. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs.1 AufenthG liegen hier nicht vor.

Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung des Begehrens der Klägerin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist § 3 Abs.1 und Abs.4 AsylVfG i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.09.2008 (BGBl.I, 1798) sowie § 60 Abs.1 AufenthG i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.02.2008 (BGBl.I, 162). Nach § 3 Abs.1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 - Genfer Flüchtlingskonvention -, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs.1 AufenthG ausgesetzt ist. Nach § 60 Abs.1 Satz 1 AufenthG darf in Anwendung dieses Abkommens ein Ausländer nicht in den Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind Art.4 Abs.4 sowie die Art.7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABIEG Nr. L 304, S.12) - sog. Qualifikationsrichtlinie (QRL) - ergänzend anzuwenden (§ 60 Abs.1 Satz 5 AufenthG). Nach Art.9 Abs.1 der Richtlinie gelten als Verfolgung in diesem Sinne Handlungen, die a) aufgrund ihrer Art und Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Art.15 Abs.2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten - EMRK - keine Abweichung zulässig ist, oder b) in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der unter Buchstabe a) beschriebenen Weise betroffen ist. Art.9 Abs.3 QRL bestimmt zudem, dass eine Verknüpfung zwischen den in Art.10 genannten Verfolgungsgründen und den in Abs.1 als Verfolgung eingestuften Handlungen bestehen muss. Auch gemeinschaftsrechtlich ist eine Verfolgungshandlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann relevant, wenn sie an einen der in Art.10 QRL genannten Verfolgungsgründe anknüpft, Art.9 Abs.3 QRL (BVerwG, Urt. v. 05.05.2009 - 10 C 21.08 -, juris). Gemäß § 60 Abs.1 Satz 4 AufenthG kann eine Verfolgung ausgehen von dem Staat (a), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (b), sowie nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter dem Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind,

Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (c), es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (vgl. dazu auch Art.6 QRL).

Wurde der Ausländer bereits im Herkunftsland in diesem Sinne verfolgt, greift zu seinen Gunsten ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab ein und ist darauf abzustellen, ob er im Falle seiner Rückkehr vor erneuter Verfolgung hinreichend sicher ist; war der Ausländer demgegenüber noch keiner asylrechtlichen Bedrohung ausgesetzt, ist darauf abzustellen, ob ihm im Falle der Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d.h. überwiegender Wahrscheinlichkeit droht. Droht dem Ausländer in seinem Heimatstaat keine Verfolgungswiederholung, sondern eine gänzlich neue oder andersartige Verfolgung, ist der allgemeine Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden (vgl. BVerwGE 126, 243).

Nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte obliegt es dem Asylsuchenden im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (§ 86 Abs.1 Satz 1 VwGO, §§ 15 und 25 Abs.1 AsylVfG, Gründe für seine Verfolgungsfurcht in schlüssiger Form vorzutragen. Er muss unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich bei verständiger Würdigung ergibt, dass ihm für den Fall der Rückkehr in den Heimatstaat politische Verfolgung droht. Jedenfalls in Bezug auf die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse und persönlichen Erlebnisse hat er eine Schilderung abzugeben, die geeignet ist, seinen Anspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, Urt. v. 24.03.1987, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr.64 m.w.N.).

Im Falle der Klägerin ist der allgemeine Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden. Die Klägerin hat nicht glaubhaft gemacht, dass sie vorverfolgt ausgereist ist. Sie hat vorgetragen, wegen ihrer Tätigkeit als Reinigungskraft auf einem Stützpunkt der Besatzungsgruppen in den Fokus von Terroristen geraten zu sein. Ihrem Vorbringen ist kein Anhaltspunkt dafür zu entnehmen, dass dieses Geschehen bzw. diese Übergriffe von Terroristen in Anknüpfung an asylerbliche Merkmale erfolgten. Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich vielmehr im Falle der Klägerin um kriminelle Akte. Dem Vorbringen der Klägerin ist - ungeachtet der Frage der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben - kein Anhaltspunkt dafür zu entnehmen, dass die Übergriffe der Terroristen in Anknüpfung an asylerbliche Merkmale erfolgten und im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung

zielgerichtet sind auf die asylerberheblichen Merkmale bzw. jetzt auf die Verfolgungsgründe im Sinne von Art.10 QRL. Die Klägerin hat im Laufe ihrer Anhörung auch nicht ansatzweise Anhaltspunkte dafür genannt, dass die Übergriffe der Terroristen etwa an ihre Religionszugehörigkeit oder diejenige ihrer Familie anknüpfen würden. Vielmehr hat sie insoweit ihre Arbeitstätigkeit für die amerikanischen Besatzungstruppen angeführt.

Entgegen der Rechtsauffassung der Klägerin sind irakische Staatsbürger, die mit den Besatzungstruppen kooperieren, nicht als „bestimmte soziale Gruppe“ im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Buchstabe d) der Richtlinie 2004/83/EG anzusehen. Eine solche Feststellung ist nach dem europäischen Flüchtlingsrecht Voraussetzung dafür, dass eine Verknüpfung im Sinne von Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2004/83/EG zwischen einzelnen Verfolgungshandlungen nach Abs. 1 dieser Norm und dem Verfolgungsgrund nach Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2004/83/EG hergestellt und den Angehörigen dieser Gruppe die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden kann. Nach Buchstabe d) dieser Norm gilt eine Gruppe insbesondere dann als eine „bestimmte soziale Gruppe“, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben, oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Dieser (Gruppen-) Begriff ist weit gefasst; er ist entwicklungs offen für die vielfältigen und sich wandelnden Erscheinungsformen von Gruppen in verschiedenen Gesellschaften. Insoweit kann es ausreichen, dass die Angehörigen einer bestimmten sozialen Gruppe durch ein gemeinsames Merkmal gekennzeichnet sind und sie von der umgebenden Gesellschaft als fest umrissene Gruppe wahrgenommen werden (vgl. dazu Anmerkungen des UNHCR zur Richtlinie 2004/83/EG, Teil 1, Rn. 71 ff.). Diese Voraussetzungen erfüllt die Personen, die mit den Besatzungstruppen im Irak kooperieren nicht. Das Merkmal einer „Kooperation mit den Besatzungstruppen“ ist nicht geeignet, um von der umgebenden Gesellschaft als fest umrissene Gruppe wahrgenommen zu werden. Die Kooperation mit den Besatzungstruppen erfolgt in den unterschiedlichsten Formen und unterschiedlichsten Bereichen. Nicht alle Formen der Zusammenarbeit führen zu einer Verfolgung durch Terroristen. Eine solche Kooperation kann von der vertraglicher Zusammenarbeit im Bereich geringer Hilfsdienste bis hin zu militärischer Unterstützung reichen; sie erstreckt sich von der bloßen einmaligen Lebensmittellieferung bis hin zu mehrjährigen Arbeitsverträgen. Nicht

jede dieser Handlungen führt dazu, dass der Betroffene von der ihn umgebenden Gesellschaft als „andersartig“ betrachtet wird. Dies wird im Ergebnis auch von der Klägerin für ihre Tätigkeit nicht behauptet. Sie beruft sich darauf, dass sie von einzelnen Terroristen bedroht worden sei. Eine allgemeine gesellschaftliche Ächtung ob ihrer Tätigkeit für die Besatzungstruppen wird auch von ihr nicht geltend gemacht.

2. Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen der Abschiebungsverbote nach § 60 Abs.2 oder 3 AufenthG vorliegen, sind nicht ersichtlich und von der Klägerin auch nicht vorgetragen worden.

Die Klägerin hat aber Anspruch auf subsidiären Schutz nach § 60 Abs.7 Satz 2 AufenthG. Das Gericht nimmt in ihrer Person eine spezifische individuelle Betroffenheit aufgrund persönlicher Gefahr erhöhender Umstände an, die vor dem Hintergrund der in der Provinz Mosul herrschenden defizitären Sicherheitslage zur Bejahung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs.7 Satz 2 AufenthG führen.

Nach § 60 Abs.7 Satz 2 AufenthG ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Die Vorschrift des § 60 Abs.7 Satz 2 AufenthG wurde durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 28.08.2007 neu gefasst (BGBl.I S.1970 f.). Sie geht auf Art.15 Buchstabe c) QRL zurück. Danach gilt eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder staatlichen bewaffneten Konflikts als ernsthafte Schaden. Da die Gewährung subsidiären Schutzes nach der Qualifikationsrichtlinie regelmäßig zur Erteilung eines Aufenthaltstitels (vgl. Art. 24 Abs.2 QRL) führt, die Abschiebestopp-Erlasse aber nur die Aussetzung der Abschiebung und damit die Erteilung einer Duldung vorsehen, darf aus europarechtlichen Gründen nicht von der Prüfung abgesehen werden, ob sich allgemeine Gefahren im Herkunftsland zu einer ernsthaften individuellen Bedrohung verdichten haben (BVerwG, Urt. v. 24.06.2008 - 10 C 42/07 , 10 C 43/07 , 10 C 44/07 und 10 C 45/07 -, juris). Abschiebestopperlasse sowie die Gewährung gleichwertigen Abschiebungsschutzes stehen der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs.7 Satz 2 AufenthG deshalb nicht entgegen, wenn die Voraussetzungen des Art.15 Buchstabe c) QRL erfüllt sind (BVerwG, Urt. v. 24.06.2008, a.a.O.).

Der Begriff des internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts in § 60 Abs.7 Satz 2 AufenthG und Art.15 Buchstabe c) QRL ist unter Berücksichtigung des humanitären Völkerrechts auszulegen. Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im Sinne von § 60 Abs.7 Satz 2 AufenthG und Art.15 Buchstabe c) QRL muss sich nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken. Gemeint sind damit bewaffnete Konflikte, die im Hoheitsgebiet einer Hohen Vertragspartei zwischen deren Streitkräften und den abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten bewaffneten Gruppen stattfinden, die unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebiets der hohen Vertragspartei ausüben, dass sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen und dieses Protokoll anzuwenden vermögen. Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im Sinne des humanitären Völkerrechts jedenfalls dann vorliegt, wenn der Konflikt diese Kriterien, die in Art.1 Nr.1 des Zusatzprotokolls II zu den Genfer Abkommen vom 12.08.1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte erfüllt. Ein solcher Konflikt liegt weiter nach dieser Rechtsprechung jedenfalls dann nicht vor, wenn die Ausschlussstatbestände des Art.1 Nr.2 ZP II erfüllt sind, es sich also nur um innere Unruhen und Spannungen handelt wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen, die nicht als bewaffnete Konflikte gelten. Bei innerstaatlichen Krisen, die zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegen, scheidet die Annahme eines bewaffneten Konflikts im Sinne von Art.15 Buchstabe c) QRL nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts nicht von vornherein aus. Der Konflikt muss hierfür aber jedenfalls ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit ausweisen. Typische Beispiele sind Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe. Der völkerrechtliche Begriff des „bewaffneten Konflikts“ wurde gewählt, um klarzustellen, dass nur Auseinandersetzungen von einer bestimmten Größenordnung an in den Regelungsbereich der Vorschrift fallen (BVerwG, Urt. v. 24.06.2008 a.a.O.).

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) hat zur Auslegung von Art.15 Buchstabe c) i.V.m. Art.2 Buchstabe e) QRL ausgeführt: Das Vorliegen einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit der Person, die die Gewährung des subsidiären Schutzes beantragt, setzt nicht voraus, dass diese Person beweist, dass sie aufgrund von ihrer persönlichen Situation innewohnende Umständen spezifisch betroffen ist. Das Vorliegen einer solchen Bedrohung kann ausnahmsweise als gegeben

angesehen werden, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt nach der Beurteilung der zuständigen nationalen Behörden, die mit einem Antrag auf subsidiären Schutz befasst sind, oder der Gerichte eines Mitgliedsstaats, bei denen eine Klage gegen die Ablehnung eines solchen Antrags anhängig ist, ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder ggf. in die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet dieses Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr laufe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein (EuGH, Urt. v. 17.02.2009 - C-465/07 -, Elgafji, NVwZ 2009, 705).

Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs geht das erkennende Gericht von Folgendem aus: Für die Beurteilung der Frage des Bestehens eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ist, sofern der Konflikt nicht landesweit besteht, auf die Herkunftsregion des Klägers abzustellen, in die er typischerweise zurückkehrt. Ist für die maßgebliche Region eine individuelle Bedrohung entweder wegen Gefahr erhöhender individueller Umstände oder ausnahmsweise wegen eines besonders hohen Niveaus allgemeiner Gefahren im Rahmen eines bewaffneten Konflikts anzunehmen, ist weiter zu prüfen, ob der Kläger in anderen Teilen des Irak, in denen derartige Gefahren nicht bestehen, internen Schutz finden kann (BVerwG Urteil vom 14.07.2009 - 10 C 9.08 -, juris; BVerwG 10 C 13.08 vom 14.07.2009).

Im vorliegenden Fall hätte die Klägerin angesichts der von ihr vorgetragenen und vom Gericht nicht in Zweifel gezogenen Umstände nur die Möglichkeit, bei einer Rückkehr in den Irak sich in der Provinz Ninive niederzulassen. Dort hält sich ihre Familie auf. Eine Aufnahme in einem anderen Gebiet ohne diesen verwandtschaftlichen Hintergrund scheidet in ihrem Fall als Mutter eines Säuglings aus. Folglich ist bei der Frage, ob der Klägerin subsidiärer Schutz zu gewähren ist, auf die Situation in der Provinz Ninive abzustellen.

Das Gericht geht - weiter - aufgrund der detaillierten, substantiierten und im Wesentlichen widerspruchsfreien Angaben der Klägerin, die es für glaubhaft hält, davon aus, dass die Klägerin von 2004 bis 2005 und wieder ab Anfang 2007 aufgrund vertraglicher Basis als Reinigungskraft auf einem Stützpunkt der amerikanischen Besatzungstruppen gearbeitet hat und in Folge dieser Tätigkeit in das Blickfeld islamistischer Terrororganisationen geraten ist, die sie 2004 und 2005 in Drohbriefen zum Niederlegen ihrer Arbeit aufgefordert

haben. In Zusammenhang mit dieser Bedrohung ist ein Bruder der Klägerin im Januar 2005 bei einem Sprengstoffanschlag schwer verletzt worden. Der Klägerin wurde daraufhin in einem weiteren Drohbrief offenbart, dass dieser Anschlag ihr gegolten habe. Ihr Familie hat daraufhin im April 2005 das Stadtviertel gewechselt, ist innerhalb Mosuls in den Bezirk Al Karama gezogen. Die Klägerin selbst hat ihre Tätigkeit für die Besatzungstruppen zunächst aufgegeben und erst Anfang 2007 wieder aufgenommen. Am 19.10.2007 ist die Klägerin erneut von islamistischen Terroristen bedroht worden.

Das Gericht geht - ferner - davon aus, dass in der Provinz **Ninive** im Jahr 2007 ein bewaffneter Konflikt im Sinne der genannten Vorschrift vorlag und sich die Verhältnisse dort noch nicht wesentlich bis heute verbessert haben. Das Gericht stützt seine Annahme insoweit im Wesentlichen auf die bisherigen Lageberichte des Auswärtigen Amtes zur Situation im Irak (zuletzt vom 11.04.2010) und die Information des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge Irak zur Gefährdung der Zivilbevölkerung durch bewaffnete Konflikte, Stand Januar 2010. Danach hält das Auswärtige Amt die Sicherheitslage im Irak allgemein auch in seinem jüngsten Lagebericht vom April 2010 noch immer für verheerend, auch wenn seit Frühsommer 2007 die Zahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle um ca. 80 % abgenommen hat. Derzeit kommt es danach wöchentlich zu über 100 Anschlägen, bei denen insgesamt ca. 150 Todesopfer zu beklagen sind. Schwerpunkt der terroristischen Anschläge bleiben weiterhin Bagdad und der Zentralirak, v. a. im Nordosten (Diyala, Salahaddin), sowie die Provinzen At-Tamin mit der Hauptstadt Kirkuk und **Ninive** mit der Hauptstadt **Mosul**. Weiter bleibt die Menschenrechtslage prekär. Die verheerende allgemeine Sicherheitslage hat erhebliche Auswirkungen im alltäglichen Leben. Auch wenn nach wie vor Soldaten, Sicherheitskräfte sowie Politiker, Offiziere und Ausländer das Hauptanschlagsziel der Terroristen sind, trägt die weitgehend ungeschützte Zivilbevölkerung den Großteil der Opferlast. Die Schätzungen und Zählungen über die Opfer in der Zivilbevölkerung gehen weit auseinander. Offizielle Schätzungen zur Zahl der zivilen Opfer gibt es von amerikanischer oder irakischer Seite aus grundsätzlichen Erwägungen nicht. Belastbare Zahlen liegen nicht vor; die Opferzahl muss bei mehreren 10.000 Zivilisten liegen. Hinzu kommt, dass der Staat nicht dazu in der Lage ist, die Sicherheit der Zivilbevölkerung und die Ausübung der in der Verfassung verankerten Rechte und Grundfreiheiten zu ermöglichen. Die allgemeine Kriminalität ist nach wie vor sehr hoch. Eine Verfolgung von Straftaten findet kaum statt. Entführungen, Raubüberfälle und Diebstähle sind an der Tagesordnung. Auch irakische Bürger - insbesondere solche mit Kontakten zu ausländi-

schen Vertretungen oder Hilfsorganisationen - sind Ziel krimineller und/oder ideologisch motivierter Geiselnahme. Die Behörden sind vielerorts nicht in der Lage (oder willens), für Recht und Ordnung zu sorgen. Angehörige von Minderheiten sowie bestimmter gesellschaftlicher Gruppen oder bestimmter Berufsgruppen laufen daher Gefahr, diskriminiert, vertrieben oder gar ermordet zu werden, wohingegen die Täter meist nicht mit Strafe zu rechnen haben. Polizisten, Soldaten, Intellektuelle, alle Mitglieder der Regierung bzw. Repräsentanten des früheren Regimes, die inzwischen mit der neuen Regierung zusammenarbeiten, sind besonders gefährdet. Auch Mitarbeiter der Ministerien sowie Mitglieder von Provinzregierungen werden regelmäßig Opfer von gezielten Anschlägen. Friseure, Inhaber von Geschäften, in denen Alkohol verkauft wird, Zivilisten, die für internationale Regierungs- oder Nichtregierungsorganisationen oder ausländische Unternehmen arbeiten und Ärzte bzw. medizinisches Personal geraten ins Visier der Aufständischen. Dabei sind die Attentäter in der Lage, ihre Opfer sehr präzise auszuwählen und zu treffen. Gerade Ärzte verlassen den Irak und verstärken dadurch den Mangel an qualifizierten Medizinern (AA, Lagebericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 11.04.2010, passim). In seiner Auskunft vom 17.04.2008 teilte das Auswärtige Amt dem Verwaltungsgericht Karlsruhe weiter mit, dass grundsätzlich viele Personen, die mit den Coalition Forces kooperieren oder für diese arbeiten, Drohbriefe erhalten. Die Angst vor Konsequenzen ist danach durchaus begründet. Der genannten Information des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zur Gefährdung der Zivilbevölkerung durch bewaffnete Konflikte, die auf die Angaben der Organisation Iraq Body Count (IBC) zurückgeht, die als kritisch gegenüber der US-Politik zum Irak eingestellt angesehen wird, und eine der detailliertesten Datensammlungen darstellen dürfte, die öffentlich erhältlich ist, ist zu entnehmen, dass es im Jahr 2009 in der Provinz **Ninive** 845 Tote bei 474 Vorfällen gab, was 30,1 Tote je 100.000 Einwohnern im Jahr 2009 und weiter 1,8 Tote je Vorfall entspricht. Dabei betreffen diese Angaben nur Zivilisten. Zu berücksichtigen ist bei dieser Datensammlung, dass geringere Menschenrechtsverletzungen als Tötungen, also Verwundungen, Entführungen, Vergewaltigungen, Erpressungen und ähnliche Verbrechen nicht aufgeführt sind. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass diese Straftaten in den Gebieten mit vielen gewaltsamen Todesfällen häufiger vorkommen als in den weniger unsicheren Gebieten. Eine Vielzahl von Anschlägen indiziert dabei eine schlechtere Sicherheitslage, da sie auf ein größeres Gewaltpotential in der Provinz hindeuten. Es ist in der Regel einfacher, mittels eines Selbstmordattentäters oder einer oder mehrerer Bomben in einer Menschenmenge hohe Verluste herbeizuführen, als im Rahmen einer Kampagne

durch vielfache Attentate. Letzteres deutet auf eine gewisse personelle Stärke der Terrororganisation hin, was wiederum als Indiz für eine gefährliche Provinz angesehen werden kann. Unter Berücksichtigung dessen haben die Provinzen Bagdad, Diyala, Ninive, Salahaddin, Babil und Anbar die schlechtesten Werte der insgesamt 18 Provinzen aufzuweisen. Insbesondere weist die Provinz **Ninive** danach immer noch eine beachtlich hohe Anzahl von Anschlägen auf, die auf eine allgemein schlechte Sicherheitslage hinweist (BAMF, Information zur Gefährdung der Zivilbevölkerung durch bewaffnete Konflikte, Januar 2010). Auch das U.S.-Verteidigungsministerium verzeichnete für die Provinz Ninive in seinem Septemberbericht 2009 einen Anstieg des Gewaltniveaus gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum, auch wenn dieses hinter dem Gewaltniveau vor November 2008 zurückbleibt (U.S.-Department of Defense, September 2009: Measuring Stability and Security in Iraq –Report to the Congress. http://www.defense.gov/pubs/pdfs/9010_Report_to_Congress_Nov_09.pdf, abgerufen am 18.01.2010. S. 26, 30).

Vor diesem und dem weiteren Hintergrund, dass die Klägerin nach den ihr und ihrer Familie in den Jahr 2004, 2005 und 2007 widerfahrenen Ereignissen davon ausgehen muss, dass sie der Kollaboration mit der amerikanischen Besatzungsmacht bezichtigt wird, ist bei ihr zudem von einer individuellen spezifischen Betroffenheit aufgrund persönlicher Gefahr erhöhender Umstände auszugehen. Es ist auch anzunehmen, dass diese Zusammenarbeit der Klägerin noch heute zugerechnet wird. Nach den glaubwürdigen Angaben der Klägerin haben die islamistischen Terroristen sie weder aufgrund des Umzugs ihrer Familie in ein anderes Stadtviertel noch aufgrund der langfristigen Unterbrechung ihrer Tätigkeit für die amerikanischen Besatzungstruppen aus dem Blick verloren.

Über den weiteren Hilfsantrag der Klägerin ist keine Entscheidung zu treffen. Ebenso bedarf es keiner Entscheidung des in der mündlichen Verhandlung gestellten **Hilfsbeweisanspruchs** der Klägerin über eine bei ihr bestehende behandlungsbedürftige psychischen Erkrankung.

Nach alledem ist die in Ziffer 4 verfügte Abschiebungsandrohung insoweit rechtswidrig, als der Klägerin die Abschiebung in den Irak angedroht wurde (§§ 34 Abs.1 AsylVfG, 59 Abs.3 Satz 3 AufenthG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs.1 VwGO i.V.m. § 83b AsylVfG (vgl. hierzu: BVerwG, Beschl. v. 29.06.2009 - 10 B 60.08 -).

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

XXX